

(6) Das Bestreben der Verurteilten zur Wiedergutmachung und Bewährung ist unter differenzierter Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte durch die Übertragung verantwortlicher Aufgaben im Arbeitsprozeß und bei der Festigung der Disziplin sowie durch kulturelle Betätigung zu entwickeln und zu fördern.

1. Die Freiheitsstrafe wird bei Verbrechen angewandt (§ 1 Abs. 3). Es ist unzulässig, bei Verbrechen Strafen ohne Freiheitsentzug auszusprechen, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 oder 2 vorliegen.

2. **Absatz 2** regelt den **Anwendungsbereich** und die gesetzlichen **Voraussetzungen** für die Anwendung der Freiheitsstrafe bei **Vergehen** und gibt somit wichtige Hinweise für die Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Freiheitsstrafe und der Strafen ohne Freiheitsentzug. Danach kann die Anwendung der Freiheitsstrafe bei Vergehen erfolgen, wenn

- besonders schädliche Folgen eingetreten sind oder eine
- schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck gekommen ist (vgl. OGNJ 1977/14, S. 476 u. KrG Suhl NJ 1977/2, S. 59).

Bei weniger schwerwiegenden Straftaten kann die Freiheitsstrafe angewandt werden, wenn der Täter aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen hat. Diesem Grundsatz entspricht auch § 44, der unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen hohe Freiheitsstrafen vorsieht.

3. Die **Anwendung** der Freiheitsstrafe ist gesetzlich **unzulässig**, wenn keines der genannten Merkmale vorliegt. Ob von der Kann-Vorschrift des Abs. 2 Gebrauch gemacht wird, ergibt sich aus der zusammenhängenden Prüfung aller für die Strafzumessung bedeutsamen Umstände. So kann es trotz besonders schädlicher Folgen, aber bei geringer Schuld und positiver Täterpersönlichkeit, richtig sein, eine Strafe ohne Freiheitsentzug anzuwenden.

Die Entscheidung darüber, ob im konkreten Fall eine Freiheitsstrafe oder eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen ist, muß — ausgehend vom gesetzlichen Strafrahmen — auf der Grundlage von § 61

Abs. 2, § 30 ff. und § 39 getroffen werden. Entscheidende Grundlage für die Anwendung der Freiheitsstrafe ist die Tatschwere, die sich in der objektiven Schädlichkeit der Tat und der Art und dem Grad der Schuld des Täters ausdrückt. Aus der Gesamtheit der für die Strafzumessung bedeutsamen Kriterien hebt Abs. 2 die für die Anwendung der Freiheitsstrafe wesentlichsten Gesichtspunkte hervor. Während die ersten beiden Voraussetzungen die Tatschwere betreffen, steht bei der dritten die Erziehungsfähigkeit und -bereitschaft des Täters im Vordergrund.

4. Bei der Prüfung der Frage, ob der Täter besonders schädliche Folgen herbeigeführt hat, ist davon auszugehen, daß Folgen der Tat Wirkungen sind, die durch die strafbare Handlung verursacht wurden. Hierher gehören:

- materielle und ideelle Schäden (Vermögensschäden, Gesundheitsschäden, schwere psychische Schädigung eines Kindes durch sexuellen Mißbrauch, Schädigung der staatlichen, politischen, ökonomischen und anderen gesellschaftlichen Verhältnisse),
- Gefahren bzw. Gefahrenzustände (unmittelbare Gefahr für das Leben oder erhebliche Gefahr für die Gesundheit im Sinne des § 193, Allgemeine Gefahr oder Gemeingefahr im Sinne der §§ 200 und 192),
- Auswirkungen anderer Art (z. B. bei einer Beleidigung oder Verleumdung gemäß § 139).

Bei der Auslegung des Merkmals „besonders schädliche Folgen“ ist zu beachten, daß eine Reihe von Tatbeständen den Begriff „schwere Schädigung“ als Voraussetzung schwerer Fälle enthält, die allein bereits Freiheitsstrafen von über zwei Jahren androhen (vgl. z. B. § 166 Abs. 2). Hier wird bei der Strafzumessung Abs. 2 nicht praktisch.